

Kürzung von Dienstzeiten bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (Freistellungszeiten)

Verstoß gegen Europarecht

Beamtinnen und Beamte haben nach dem geltenden Beamtenrecht die Möglichkeit, Teilzeit und Beurlaubung in Anspruch zu nehmen. In dieser „Freistellungszeit“ erhalten sie reduzierte bzw. keine Besoldung. Dass außerdem in dieser Zeit nur entsprechend reduzierte Versorgungsansprüche erworben werden, ist selbstverständlich.

VON ANNETTE LOYCKE

Das geltende Beamtenversorgungsrecht sieht daneben jedoch in bestimmten Fällen eine Kürzung von anrechenbaren oder sogar tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten vor. Hier werden daher die Dienstzeiten und damit die Versorgungsansprüche durch Inanspruchnahme von Teilzeit und/oder Beurlaubung überproportional gekürzt.

Wer ist betroffen?

Die Quotelung gibt es nur im Rahmen des sogenannten „Neuen Rechts“. So nennt man üblicherweise das Beamtenversorgungsrecht, dass seit dem 1. Januar 1992 gilt.

Dieses Recht wird für alle Beamtinnen und Beamten angewandt, die erst ab dem 1. Januar 1992 oder später in das Beamtenverhältnis berufen wurden.

Für Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 1991 bereits im Beamtenverhältnis standen, gilt das bis dahin geltende Recht im Rahmen einer Besitzstandwahrung modifiziert weiter. Es kann aber Fälle geben, in denen das „Neue Recht“ insgesamt zu einer höheren Pension führt als die Regelung zur Besitzstandwahrung. Dann gilt auch hier das neue Recht einschließlich der Quotelung.

Was wird gequotelt?

- Ausbildungszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses
Fachschul- oder Hochschulausbildung und ggf. im Rahmen der Ausbildung notwendige und anerkannte praktische Tätigkeiten.

- Referendariat
Als Lehramts- oder Fachlehreranwärterinnen und -anwärter.
- Zurechnungszeit
Zeitraum zwischen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres.

Wann wird gequotelt?

Die genannten Dienstzeiten werden gekürzt, wenn die Beamtin/ der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt war (Teilzeit oder Beurlaubung). Berücksichtigt werden Freistellungen, die nach dem 1. Juli 1997 bewilligt wurden. Nicht betroffen sind Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren pro Kind.

Wie wird gequotelt?

Die Kürzung erfolgt, indem man die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit ab dem Beamtenverhältnis auf Probe derjenigen Dienstzeit gegenüberstellt, die ohne die Freistellungszeiten zurückgelegt worden wäre; also ein Vergleich der „Ist-Zeit“ und der „Soll-Zeit“.

Beispiel: Ausbildungszeit Hochschulausbildung:	3 Jahre (max. anrechenbar)
Referendariat:	2 Jahre
Gesamte Ausbildungszeit:	5 Jahre
Tatsächliche Dienstzeit:	27 Jahre
Fiktive Dienstzeit:	33 Jahre
Faktor für Quotelung:	$27 : 33 = 0,82$
Ausbildungszeit anrechenbar:	$5 \times 0,82 = 4,1$ Jahre

Statt fünf Jahre werden also nur 4,1 Jahre angerechnet. Nach den neuesten Regelungen des Beamtenversorgungsrechts bedeutet dies eine Kürzung des Ruhegehaltssatzes um 0,9 Prozentpunkte; bei einer Besoldung nach A 13 monatlich damit derzeit bis zu 34 Euro brutto.

Was tun?

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 23. Oktober 2003 entschieden, dass überproportionale Kürzungen, die wegen Freistellungszeiten im Versorgungsrecht vorgenommen werden, aufgrund ihrer diskriminierenden Wirkung europarechtswidrig sind. Der Entscheidung lag zwar eine andere Regelung (Versorgungsabschlag nach dem altem Recht) zugrunde, die diskriminierende Wirkung ist jedoch gleich.

Zurzeit ist noch offen, wie die Gerichte und der Gesetzgeber auf diese Entscheidung reagieren werden. Beamtinnen und Beamte, die nach ihrer Pensionierung im Rahmen der Festsetzung der Versorgungsbezüge eine Quotelung erhalten, können daher mit Hinweis auf das Urteil des EuGH Widerspruch einlegen (Widerspruchsfrist: 1 Monat). Gleichzeitig sollte beantragt werden, dass das Widerspruchsverfahren zunächst ruht, bis die konkrete Umsetzung des Urteils klar ist. Mitgliedern der GEW stellen wir einen entsprechenden Musterwiderspruch zur Verfügung.

Die GEW-Landesrechtsschutzstelle wird über die weitere Entwicklung informiert.

Muster

An das

Niedersächsische Landesamt
für Bezüge und Versorgung

Quotelung wegen Freistellungszeiten

Festsetzung der Versorgungsbezüge,

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die Festsetzung meiner Versorgungsbezüge durch Ihren Bescheid vom _____ Widerspruch ein.

Im Rahmen der Berechnung der Versorgungsbezüge wurde wegen Teilzeitbeschäftigung und/oder Beurlaubung im Rahmen des Beamtenverhältnisses ein Teil meiner anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Ausbildungszeit, Referendariat, Zurechnungszeit) aufgrund der sogenannten „Quotelung“ gekürzt (§§ 6 Abs. 1 Sätze 4, 5; 12 Abs. 5, 13 Abs. 1 letzter Satz BeamtVG). Damit erfolgte aufgrund der Freistellungszeiten eine überproportionale Kürzung meiner Versorgungsbezüge.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23.10.2003 (Az: C-4/02 und C-5/02) stellen überproportionale Kürzungen aufgrund der Inanspruchnahme von Teilzeit und/oder Beurlaubung eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar und sind deshalb insgesamt europarechtswidrig.

Mit diesem Widerspruch wird daher die Aufhebung des Bescheides und die Neufestsetzung ohne Quotelung begehrt.

Da mir bekannt ist, dass die Umsetzung des Urteils des EuGH noch nicht vorliegt, beantrage ich gleichzeitig, das Widerspruchsverfahren bis zu einer endgültigen Umsetzung ruhen zu lassen und das Ruhegehalt zunächst in der festgesetzten Höhe auszuzahlen.

Ich bitte darum, mir den Eingangs meines Widerspruchs und das Ruhen des Verfahrens zu bestätigen.

Überproportionale Kürzungen der Versorgungsbezüge verstoßen gegen europäisches Recht. Das hat der Europäische Gerichtshof entschieden. Foto: dpa

